
Kontrollfragen zum Gesellschaftsrecht

Fragen 1

Kollektivgesellschaft

1. Kann eine Kollektivgesellschafter ein Grundstück erwerben?
Wer ist Eigentümer des durch die Kollektivgesellschaft erworbenen Grundstücks?
Ist die Kollektivgesellschaft rechtsfähig?
2. Wer ist zur Vertretung der Kollektivgesellschaft berechtigt?
Sind die Gesellschafter Organe oder Vertreter der Gesellschaft?
Haftet die Kollektivgesellschaft für unerlaubte Handlungen der Gesellschaft?
Was meint man mit Umfang der Vertretungsbefugnis?
3. Wer, welche Vermögen haften einem Gläubiger einer Kollektivgesellschaft?
Wie unterscheidet, erkennt man das Gesellschaftsvermögen von dem Privatvermögen der Gesellschafter?
4. Haftung (erklären Sie den Begriff und machen Sie ein Beispiel)
5. Was heisst solidarisch haften?
6. Was heisst subsidiär haften?
7. Was ist eine Belangbarkeitsvoraussetzung?
8. Wie haftet ein Kollektivgesellschafter?
9. Praktisch ist es so, dass dem Konkurs der Kollektivgesellschaft der Konkurs der Gesellschafter folgt.
In welcher zeitlichen Reihenfolge sind die Konkurse durchzuführen?

Kollektivgesellschaft, Innenverhältnis

1. Wonach bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander?
2. Hat ein Gesellschafter Anspruch auf Verzinsung seines Kapitalanteils?
3. Hat ein Gesellschafter Anspruch auf ein Honorar für seine Arbeit?
Wie erscheint sein Honoraranspruch in der Buchhaltung?
4. Was ist Voraussetzung, dass Gewinn ausbezahlt werden kann?
5. Wie wird der Gewinn verteilt?

Personengesellschaftsrecht

1. Erklären Sie die Haftungsordnung
 - der einfachen Gesellschaft
 - der Kollektivgesellschaft
 - der Kommanditgesellschaft
 - die Unterschiede zwischen einfacher Gesellschaft und Kollektivgesellschaft
2. Unterschied zwischen
 - Austauschvertrag und Gesellschaftsvertrag
 - Gesellschaft und einfacher Gesellschaft

Aktiengesellschaft

Gründungshaftung, Haftung aus Geschäftsführung (OR 752 ff.)

1. Funktion dieser Normen?
2. Wer haftet?
3. Wer ist klageberechtigt?
4. An wen ist allenfalls zu zahlen?
5. Was ist mittelbarer, unmittelbarer Schaden?
6. Wie haften mehrere?
7. Wie spielt der Grad des Verschuldens eine Rolle?
8. Fristen?

Fragen 2

1. Das Recht der Kollektiv-/Kommanditgesellschaft sieht die persönliche Haftung der Gesellschafter vor. Warum? Welche Funktion hat diese persönliche Haftung? Wie ist diese persönliche Haftung gestaltet?
2. OR 568 Abs. 3 letzter Satz.
Erklären Sie diese Bestimmung.
Bedeutung dieser Bestimmung?
3. OR 573 in Verbindung mit OR 120
Zeichnen Sie die drei in OR 573 geregelten Fälle auf.

Geben Sie Beispiele dazu.

4. Kollektivgesellschaft Huber & Co.
Gesellschafter Meier hat von der Bank ein Darlehen von 50'000.-- für die Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft zahlt nicht zurück. Muss der Gesellschafter Huber, der auf Rückzahlung des Darlehens beklagt ist, bezahlen?
- ja wenn (OR 568/3)
 - nein, weil (OR 563, 564)

Fragen 3

1. Können VR-Beschlüsse angefochten werden?
2. Welches sind die Schranken, welche die GV bei der Beschlussfassung beachten muss?
3. Unter welcher materieller Voraussetzung ist ein GV-Beschluss anfechtbar?
4. Sind GV-Beschlüsse zu begründen?
5. Welche Aktionärsrechte sind unverzichtbar?
6. Was sind Stimmrechtsaktien?
7. Nennen Sie Rechtsprobleme, die entschieden wurden im
 - Wyss/Fux-Urteil (BGE 91 II 298)
 - Ringier/Weltwoche-Urteil (BGE 99 II 55)
8. Gestaltung der Stimmkraft?

Fragen 4

1. Lässt das schweizerische Recht die Einmann-AG zu?
2. Was versteht man unter Durchgriff?
Unter welchen Voraussetzungen ist er möglich?
3. Was versteht man unter fiduziarischer Aktienzeichnung?
Ist diese unzulässig? Allenfalls unter welchen Voraussetzungen?
Was sind Vorratsaktien?
4. Welche drei Kategorien von Statutenvorschriften sind zu unterscheiden?
5. Welches ist die Grundregel für Statutenänderungen?
Ausnahmen?

-
6. Kann der Aktionär durch die Statuten zu sog. Nebenleistungen (Konkurrenzverbot, Bezugs- bzw. Lieferpflichten) verpflichtet werden?
Kann sich ein Gründeraktionär allenfalls dazu verpflichten?
 7. Nennen Sie zwei Probleme des Konzernrechts.
 8. Was ist eine Gewinnabführungsgesellschaft?
Was ist eine abhängige Gesellschaft?
Was ist ein Konzern?
 9. Unterschieden werden können Handlungen, die ein Vertreter vornehmen **darf** und solche, die er vornehmen **kann**. Erläutern Sie dies.
 10. Was ist Prokura?
Was ist Handlungsvollmacht?
 11. Nach welchem Gesichtspunkt kann die Vertretungsmacht, die jemandem eingeräumt wird, beschränkt werden?
 12. Wohlerworbene Rechte
 - Funktion des wohlerworbenen Rechts?
 - Herkömmliche Einteilung des wohlerworbenen Rechts?
 - Definition des wohlerworbenen Rechts?
 - Unterschied zwischen wohlerworbenem Recht und Minderheitsrechten?
 - Warum sind in den Kapitalgesellschaften wohlerworbene Rechte sinnvoll?
 - Sind in den Personengesellschaften wohlerworbene Rechte erforderlich?
 - Wenn nein, warum nicht?
 - Welches andere Mittel hat die gleiche Funktion?
 - Sind die wohlerworbenen Rechte im revidierten Aktienrecht abgeschafft?

Fragen 5

1. Vinkulierte Namenaktien
 - a) Wann sind Namenaktien börsenkotiert, wann nicht? Welches ist der Grund für diese Zweiteilung des Vinkulierungsrechts?
 - b) Welche Vinkulierungsgründe sind nach revidiertem Aktienrecht noch zulässig?
 - c) Welche Wirkung entfaltet der Erwerb vinkulierter Namenaktien im Fall verweigerter Zustimmung durch die Gesellschaft bei börsenkotierten Namenaktien?
 - d) Welche Wirkung entfaltet der Erwerb vinkulierter Namenaktien im Fall verweigerter Zustimmung durch die Gesellschaft bei nicht börsenkotierten Namenaktien?
 - e) Unter welchen Voraussetzungen tritt auch nach revidiertem Aktienrecht eine Spaltung der Aktienrechte ein?

-
- f) Sie wollen vinkulierte Namenaktien kaufen; wie sichern Sie sich gegen die Gefahr, gar keine Rechte zu erwerben, bzw. bloss als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen zu werden?
- g) Sie haben vinkulierte Namenaktien gekauft. Sie stellen in der Folge fest, dass Sie keine Rechte erworben haben. Was können Sie tun?
- h) Wann werden vinkulierte Namenaktien börsenmässig, wann ausserbörslich erworben?
2. Freie Veräusserlichkeit der Aktie als wohlerworbenes Recht?
- a) Hat der Aktionär ein wohlerworbenes Recht auf Beibehaltung der Aktienform?
- b) Was wird durch eine nachträgliche Vinkulierung eingeschränkt?
- c) Ist eine nachträgliche Vinkulierung möglich?
- d) Ist, und wenn ja, in welchem Grad, das sog. Recht auf freie Veräusserlichkeit der Aktie wohlerworben?
- e) Warum stellen sich Probleme nur im Fall der **nachträglichen** Vinkulierung?
3. Erklären Sie das Prinzip des numerus clausus (begrenzte Zahl) der Gesellschaftsformen.
4. Vertretung
- a) Welche zwei Fragen stellen sich immer?
- b) Wie gross ist die Vertretungsmacht des VR?
- c) Umfang der Vertretungsmacht: auf welche Frage gibt dieser eine Antwort?
- d) Wie kann der Umfang der Vertretungsmacht des VR beschränkt werden? Möglichkeiten aufzählen.
5. Was ist Geschäftsführung, was Vertretung?
6. Wer ist zur Vertretung und in welchem Umfange befugt bei der AG; GmbH; Genossenschaft; Kommanditgesellschaft; Kollektivgesellschaft; einfache Gesellschaft?
7. Was ist Kollektivprokura, was Kollektivunterschrift?
9. A ist einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat des Bankhauses X-AG. Der Verwaltungsrat der X-AG hat A, der in der Bank arbeitet, mitgeteilt, dass er Kreditgeschäfte über 150'000.- - nur mit Zustimmung des VR vornehmen dürfe. Was halten Sie davon? Wer unterschreibt einen Kreditvertrag mit dem Kunden Y, wenn A sich "korrekt" verhält?
10. Welches Prinzip, welche Idee liegt allen handelsrechtlichen Regeln über die Vertretung zugrunde?
11. Der Gesellschaftszweck ist massgebend für den Umfang der Vertretungsmacht und damit für die Frage, ob ein Rechtsgeschäft für die Gesellschaft verbindlich ist. Welche Bedeutung hat es daher, wenn der Gesellschaftszweck eng bzw. weit ausgelegt wird? Welche Bedeutung hat es, wenn geprüft wird, ob ein konkretes Geschäft (z.B. Bürg-

schaft, Darlehen) bzw. die jeweilige Art von Geschäft unter den Gesellschaftszweck fällt?

12. A ist als Einkäufer für die MIGROS tätig. Es wird ihm die Prokura erteilt. Abschlüsse über Fr. 100'000.-- soll er nicht allein vornehmen können. Was ist daher zu tun? (Kann erreicht werden, dass er nicht tun **kann**, was er nicht tun **darf**?)

Fragen 6

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Lässt das schweizerische Recht eine Einmann-GmbH zu?
2. Bewirkt der Tod eines Gesellschafters die Auflösung der GmbH von Gesetzes wegen?
3. Ist eine Statutenbestimmung einer GmbH zulässig, welche bestimmt, dass Zweck der GmbH die Erhaltung der Moorlandschaft im Gebiet X sei?
4. Sieht das Gesetz für die GmbH als Regelfall die Selbstorganschaft oder die Drittorganschaft vor?
5. Eine GmbH hat drei Gesellschafter: A, B und C. A hat seine Stammeinlage voll einbezahlt, B sowie C nicht vollständig. Haftet der Gesellschafter A gegenüber Dritten für Schulden der GmbH? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
6. Können die Anteile an einer GmbH in Inhaberpapieren verbrieft werden?
7. Wie werden Anteile an einer GmbH übertragen?
8. Kann ein Gesellschafter mehrere Stammeinlagen besitzen?
9. In den Statuten einer GmbH sind neben der Pflicht die Stammeinlage zu liberieren folgende weitere Verpflichtungen festgesetzt:
 - ein Konkurrenzverbot;
 - eine Nachschusspflicht für den Fall, dass der Verlust der Gesellschaft in einem Jahr Fr. 10 000.- übersteigt; tritt ein solcher Verlust ein, bestimmt sich die Höhe der Nachschusspflicht nach der Grösse des Verlustes;
 - die Verpflichtung, dass alle Gesellschafter der GmbH 100 Einheiten pro Jahr Waren einer bestimmten Qualität liefern.Sind diese Statutenbestimmungen zulässig?